



Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“

Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht?
Bürgerhaus Uedem, Agathawall 11, 47589 Uedem
20.09.2021

Dr.-Ing. Arnd Tulke: Geschäftsführer des Vereins zur Förderung der
Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

1



Gliederung:

- I. Ausgangspunkt und Umsetzung
- II. Vermarktungsverbote für Hersteller
- III. Anwendungsvorgaben für Letztvertreiber

2

Ausgangspunkt und Umsetzung



Ausgangspunkt EU:

➤ **EU-Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 vom 05.06.2019**

Zielsetzung:

- Erhöhung der Wertschöpfung aus Kunststoffprodukten sowie Vermeidung von Ressourcenverschwendung
- Reduzierung der Umweltverschmutzung durch Plastikmüll und Minderung dessen schädlicher Auswirkungen auf den Menschen

Umsetzungsfrist in nationales Recht: 03.07.2021

Umsetzung ins deutsche Recht:

➤ **Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) vom 20.01.2021**

➤ **Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) vom 24.06.2021**

➤ **Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021**

Inkrafttreten (im wesentlichen) jeweils zum 03.07.2021

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

3

Vermarktungsverbote für Hersteller



➤ **§ 3 Beschränkungen des Inverkehrbringens EWKVerbotsV**

Folgende Einwegkunststoffprodukte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:

- Wattestäbchen,
- Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen,
- Teller,
- Trinkhalme,
- Rührstäbchen,
- Luftballonstäbe,
- Lebensmittelbehälter aus Styropor zum Sofortverzehr
- Getränkebehälter aus Styropor,
- Getränkebecher aus Styropor,
- Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

4

Anwendungsvorgaben für Letztvertreiber

➤ Inhalt der Anwendungsvorgaben (§ 33 VerpackG):

- Wenn bislang Waren zum Verzehr in Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und/ oder Einweggetränkebechern angeboten worden sind, so müssen am Ort des Inverkehrbringens diese auch als Alternative jeweils in Mehrwegverpackungen zum Verkauf angeboten werden.
- Es dürfen keine schlechteren Bedingungen oder höhere Preise für die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackungen als die aus gleicher Ware und Einwegverpackungen angeboten werden.
- ➔ keine größere Auswahl bei Einwegverpackung, kein schlechterer Preis bei Mehrwegverpackung, keine Treue-/ Bonussystem nur bei Einwegverpackung etc., aber: Pfand als Anreiz für Rückgabe möglich, Höhe darf jedoch nicht abschreckend sein
- Hinweispflicht auf Mehrwegverpackungen in der Verkaufsstelle (deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder) und bei Lieferservice auch im jeweiligen Darstellungsmedium (Internet, Flyer etc.)

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

5

Anwendungsvorgaben für Letztvertreiber

➤ Inhalt der Anwendungsvorgaben (§ 33 VerpackG):

- Rücknahmeverpflichtung für die selbst in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen
- ab 01.01.2023

➤ Inhalt der Anwendungsvorgaben (§ 34 VerpackG):

- Erleichterung für kleine Unternehmen (nicht mehr als 5 Beschäftigte und Verkaufsfläche bis maximal 80 m² und bei Vertrieb über durch Verkaufsautomaten)
- Kein eigenes Angebot von Mehrwegbehältnissen notwendig (jedoch möglich), aber zumindest Angebot des Abfüllens der Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellten Mehrwegbehältnisse
- Schlechterstellungsverbot für Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung bei Mehrwegbehältnissen gegenüber Einwegverpackungen sowie Hinweispflichten gelten auch hier
- ab 01.01.2023

Gilt bei Nutzung von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und jedigen Einweggetränkebechern (nicht nur aus Kunststoff bzw. kunststoffbeschichtet!)

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

6

Anwendungsvorgaben für Letztvertreiber



- Neue Begriffsbestimmungen im § 4 VerpackG:

Einwegkunststoffverpackungen:

(4a) Einwegkunststoffverpackungen sind Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.

Einwegkunststofflebensmittelverpackungen:

(4b) Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

- 1. dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,*
- 2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und*
- 3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können; keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.*

Letztvertreiber

(13) Letztvertreiber ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

7

Anwendungsvorgaben für Letztvertreiber



- § 33 VerpackG: Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(1) Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

8

Anwendungsvorgaben für Letztvertreiber



- § 34 VerpackG: Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

(1) Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Letztvertreiber, welche die Erleichterung nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinzuweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

9

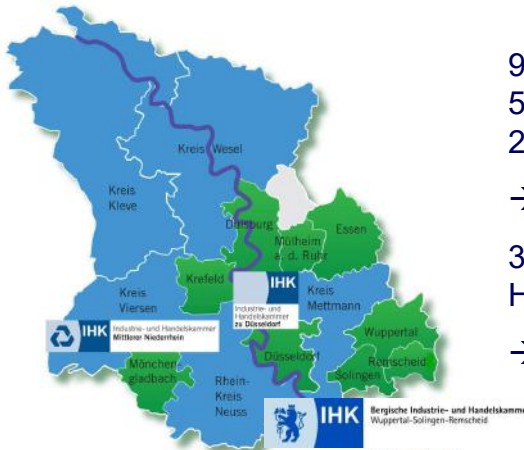
Herzlichen Dank!



Dr.-Ing. Arnd Tulke
Geschäftsführer
Verein zur Förderung der
Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
c/o Stadt Düsseldorf, Umweltamt
Brinkmannstraße 7
D-40225 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 2162 39 1887
E-Mail: a.tulke@awrrw.de
www.awrrw.de

10

Unser Verein



- 9 kreisfreie Städte
- 5 Kreise
- 2 kreisangehörige Städte
- ca. 5 Millionen Einwohner
- 3 Industrie- und
Handelskammern
- ca. 198.000 Unternehmen

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

11

Unsere Vereinsziele

- Zusammenarbeit von Kommunen und Wirtschaft
- gemeinsame Nutzung fachlicher Expertisen
- Durchsetzung gemeinsamer abfallwirtschaftlicher Interessen
- Vermittlung von Fachwissen in Veranstaltungen
- betriebswirtschaftliche, juristische und ingenieur-wissenschaftliche Unterstützung der Mitglieder

→ Wir machen unsere Mitglieder stärker!

Rechtliche Hintergründe zum Thema „Mehrweg“ | Veranstaltung: „To-Go“ – Wohin führt die Mehrwegpflicht? am 20.09.2021
Dr.-Ing. Arnd Tulke, Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

12